Vordruck Nr. 3a *)

Vereinfachte Form der Echtheitsbestätigung (sog. Apostille) (zu Nr. 28 Abs. 2)

	APOSTILLE (convention de La Haye du 5 octobre 1961)
2. 3.	Land: Diese öffentliche Urkunde ist unterschrieben von
	Bestätigt
	in
9.	Siegel/Stempel: 10. Unterschrift:

^{*)} Die Erteilung der Apostille ist im jeweiligen Bundesland besonders geregelt. Soweit nichts anderes bestimmt ist, sind die Präsi-

dentinnen und Präsidenten der Landgerichte zuständig

für die Erteilung der Apostille zu den in ihrem Bezirk ausgestellten Urkunden der Gerichte, Notarinnen und Notare, Staatsannalis Erteilung sonstigen Justizbehörden sowie

für die Erteilung der Apostille zu Übersetzungen der von ihnen gemäß § 189 Gerichtsverfassungsgesetz beeidigten Dolmetscherinnen und Dolmetscher, sofern es sich um Übersetzungen der oben bezeichneten Urkunden oder um Übersetzungen von Urkunden anderer deutscher Justizbehörden handelt.